



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

---

# Die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## Was muss der Anwender wissen?

6. Kölner Vergabetag  
Köln, 12. September 2017

Hans-Peter Müller  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie



## Reform im Oberschwellenbereich:

- Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (VergRModG)  
vom 18. Dezember 2015
  - **GWB, Teil 4**
- Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (VergRModVO)  
vom 18. April 2016
  - **VgV, SektVO, KonzVgV, VergStatVO**
- VOL/A-EG (2. Abschnitt) und VOF sind entfallen
- In Kraft getreten: **18. April 2016**

# Die Unterschwellenvergabeberechtigung (UVgO)

## Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

- Die Reform 2014/2016 diente **ausschließlich** der EU-Richtlinienumsetzung (ab den EU-Schwellenwerten)
- Konsequenz: der vorerst **unveränderte Fortbestand** von
  - VOL/A – 1. Abschnitt
  - VOB/A – 1. Abschnitt
- **Haushaltsvergaberecht** im Unterschwellenbereich (zumindest bei Verfahren ohne Relevanz für den Binnenmarkt)
  - § 30 HGrG; § 55 BHO → Allg. Verwaltungsvorschriften zu § 55 BHO
  - Landshaushaltssordnungen einschl. VVen/Erlasse

# Die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)

## Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

- Infolge der Richtlinienumsetzung **Anpassungsbedarf**
  - Übertragung der **Grundsätze** sowie der **wesentlichen Verfahrensregeln** des „Oberschwellenbereichs“ auf den „Unterschwellenbereich“
  - Übernahme von Struktur und Aufbau der neuen VgV
    - „*Gleichklang der Vorschriften*“
  - Beibehaltung der bisherigen einfacheren Regelungen der Unterschwelle
- Vergabeverordnung (VgV) als „**Blaupause**“ für UVgO
  - **Beibehaltung der VOB** als einheitliches Regelwerk für die Vergabe von Bauleistungen

# Die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)

## Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

- **Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer – und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO)**
  - ersetzt die VOL/A-1.Abdchnitt
- *Ende August 2016: BMWi-Diskussionsentwurf zur UVgO veröffentlicht*  
*<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Oeffentliche-Auftraege-und-Vergabe/reform-des-vergaberechts.html>*
- Veröffentlichung: 07.02.2017 im Bundesanzeiger
  - BAnz AT 07.02.2017 B1

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

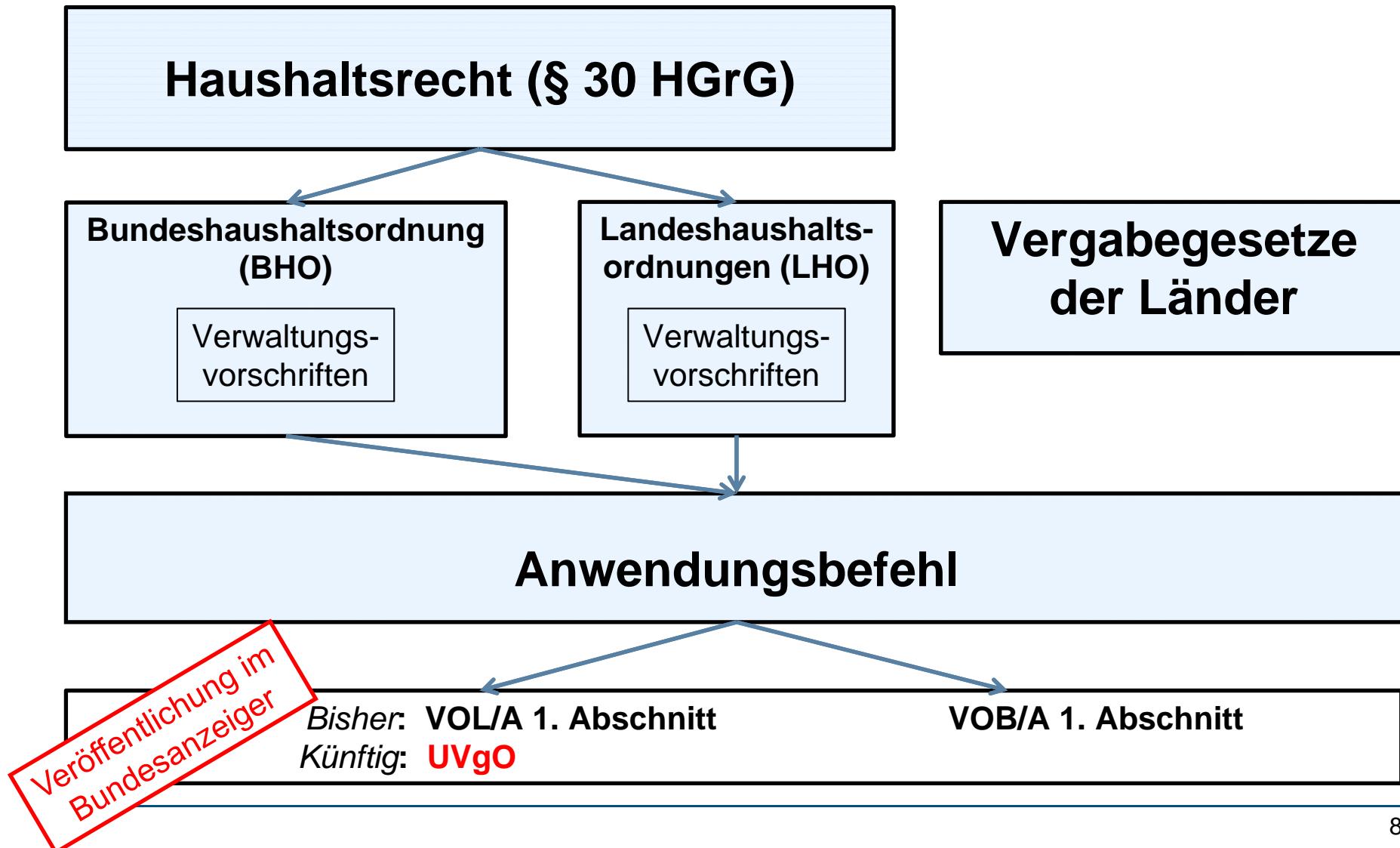
- **Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer – und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO)**
- **Fahrplan:**
  - 1. Änderung § 30 HGrG, § 55 BHO;
    - *Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (BRat Drs. 814/16 v. 30.12.2016, BGBl I vom 17.08.2017, S. 3122 )*
    - zur Schaffung der Gleichrangigkeit von öffentlicher und beschränkter Ausschreibung
  - 2. Änderung der VV zu § 55 BHO
    - *Sitzung der AG „Haushalt“ v. 26.07.2017, Veröffentlichung VV in Kürze*
    - *zum Inkrafttreten für die Vergabestellen des Bundes*
  - Die Bundesländer müssen das Inkrafttreten eigenständig regeln!



## Rechtliche Einordnung der UVgO

- Die UVgO ist weiterhin dem **Haushaltsrecht** zugeordnet
- Findet die UVgO keine Anwendung (s. § 1 Abs. 1 u. 2 UVgO!), gilt § 55 BHO (Normenhierarchie) !
  - Stets individuell prüfen, ob „aufgrund der Natur des Geschäftes“ eine Ausnahme gerechtfertigt ist (vgl. § 55 Abs. 1, 2. HS BHO)
- Die UVgO hat die Qualität einer Verwaltungsvorschrift
  - sie ist eine Selbstbindungsvorschrift

# Aufbau des Vergaberechts unterhalb der EU – Schwellenwerte (status quo)





# Struktur der Unterschwellenvergabeordnung - UVgO

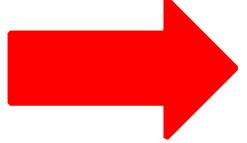
Abschnitt 1		Abschnitt 2		Abschnitt 3	Abschnitt 4
UA 1	Gegenstand u Anwendungsbereich	UA 1	Verfahrensarten	Besondere Leistungen	Vergabe durch Auslandsdienststellen
	Grundsätze	UA 2	Besondere Methoden und Instrumente	Planungswettbewerbe	Fristenbestimmung und -berechnung
	Vertraulichkeit	UA 3	Vorbereitung des Vergabeverfahrens		
	Interessenkonflikte	UA 4	Veröffentlichung u. Transparenz		
	Dokumentation Vergabevermerk	UA 5	Eignung		
UA 2	Kommunikation	UA 6	Teilnahmeanträge u. Angebote		
		UA 7	Prüfung Wertung Zuschlag		

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

- **Anwendungsbereich** (s. § 1 UVgO)
  - durch Anwendungsbefehle des Bundes und der Länder zu regeln (in AVV zur BHO, LHO, LandesVergG etc.)
  - Grundsätzliche Anwendung durch dem Haushaltsrecht unterworfen  
Auftraggeber = *institutionelle Auftraggeber*
-  Festlegung „**wer**“ hat darüber hinaus die UVgO anzuwenden, bleibt den Ländern vorbehalten!
- **Ausnahmen** vom Unterschwellenvergaberecht
  - Für die Ausnahmen nach den §§ 107, 108, 109, 116, 117 und 145 Nrn. 1 u. 7 GWB ist die *UVgO nicht anzuwenden*
- Einbeziehung **freiberuflicher Leistungen** in den Anwendungsbereich

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen im Unterschwellenbereich

- **keine Anwendung auf den Baubereich**, dort gilt weiterhin die VOB/A-1. Abschnitt.
- **keine Anwendbarkeit auf Konzessionen und Sektorenauftraggeber**, dies können die Länder in ihren Gesetzen / VV eigenständig regeln.

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

### Abweichungen der UVgO von den Oberschwellenregelungen

- **Dokumentation** (§ 6 UVgO)
- **Kein förmlicher Vergabevermerk** wie im Oberschwellenbereich, sondern lediglich fortlaufende Dokumentation im Rahmen der Aktenführung
- **Angemessene Fristsetzung** (§ 13 UVgO)
  - Keine Mindestfristen (wie schon in der VOL/A)
  - Grundsatz der angemessenen Fristsetzung auch bei Fristverlängerungen
- **Rahmenvereinbarungen** (§ 15 UVgO)
  - Höchstlaufzeit 6 Jahre statt 4 Jahre im Oberschwellenbereich

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

- **Nachweisführung durch Gütezeichen** (§ 24 UVgO)
  - Nicht alle Anforderungen des GZ müssen mit Auftragsgegenstand in Verbindung stehen
  - Eignung für die Bestimmung der Leistungsmerkmale genügt
  - Beweislast für Gleichwertigkeit eines alternativen GZ liegt beim Bieter
- **Nebenangebote** (§ 25 UVgO)
  - Nebenangebote dürfen nicht vorgeschrieben werden, anders als im OSB.
  - Keine Mindestanforderung erforderlich
  - Transparenz und Gleichbehandlung wahren beim Zuschlag



## Neuerungen

- **Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit** (§ 47 UVgO)
  - Verweis auf § 132 Absatz 1, 2 und 4 GWB
  - de-minimis-Regelung über 20 % (anstatt 10 % wie GWB)
- ausdrückliche Regelung zu **Ausführungsbedingungen** (§ 45 UVgO)
- **Strategische Vergabe** (s. § 2 Abs. 3 u. § 45 Abs. 2 UVgO)

# Die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)

## Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

### Strategische Aspekte und Gütezeichen

In jeder Phase eines Vergabeverfahrens können öffentliche Auftraggeber qualitative, soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte einbeziehen (§ 2 Abs. 3 UVgO)

	Verbindung mit Auftragsgegenstand	Gütezeichen als Nachweis
Leistungsbeschreibung	§ 121 GWB § 31 Abs. 3 VgV <b>§ 23 Abs. 2 UVgO</b>	<b>§ 24 Abs. 1 UVgO</b>
Eignungskriterien	§ 122 GWB §§ 44-46 VgV <b>§ 33 UVgO</b>	
Zuschlagskriterien	§ 127 Abs. 1 S. 4 GWB § 58 Abs. 2 VgV <b>§ 43 Abs. 3 UVgO (Def. !)</b>	<b>§ 43 Abs. 7 UVgO</b>
Ausführungsbedingungen	§ 128 Abs. 2 GWB <b>§ 45 Abs. 2 S. 1 UVgO</b>	<b>§ 45 Abs. 3 UVgO</b>

- **Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge in elektronischer Form** (§ 38 UVgO):
  - grds. entscheidet der Auftraggeber über die Form der Einreichung
  - ab 25.000 Euro: **zwingende elektronische** Übermittlung
    - **Ausnahme**: bei zweistuf. Vergabeverfahren **ohne** TN-Wettbewerb
- **Übergangsfristen (Stufenregelung)**:
  - bis 31.12.2018 darf der Auftraggeber die Form bestimmen (auch bei Aufträgen über 25.000 Euro); Bieter muss sich anpassen
  - von 01.01.2019 bis 31.12.2020 akzeptiert der Auftraggeber auch elektronisch eingereichte Angebote, selbst wenn er eine andere Form der Einreichung vorgeschrieben hat
- Gleiches gilt für sonstige Kommunikation (z.B. Bieterfragen)

### Verfahrensarten (s. §§ 8 ff. UVgO)

- **Öffentliche Ausschreibung**
- **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**
  - Gleichstellung mit öffentlicher Ausschreibung
  - Verzicht auf Teilnahmewettbewerb unter best. Voraus. zulässig
- **Verhandlungsvergabe** (ehemals freihändige Vergabe)
  - Zulassungsvoraussetzungen: Mischung zwischen Tatbeständen der VgV und VOL/A 1. Abschnitt
  - immer mit oder ohne TN-Wettbewerb möglich
  - grds. mind. 3 Angebote einholen (s. § 12 Abs. 1 UVgO)
    - In Fällen des § 8 Abs. 4 Nrn. 9 bis 14 UVgO verzichtbar

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

- **Eignungsanforderungen** (§§ 31 ff. UVgO)
  - Fachkunde
  - Leistungsfähigkeit
  - Kein Ausschlussgrund (in Anwendung der §§ 123, 124 GWB)

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

### ■ Vergabeunterlagen (§§ 21, 29 UVgO)

- umfassen *alle erforderlichen Angaben* für Bewerber/Bieter:
- dienen dem Bewerber/Bieter als Entscheidungsgrundlage für die Teilnahme am Vergabeverfahren
  
- Anschreiben zur Übersendung der abgeforderten Unterlagen
- Bewerbungsbedingungen (Einzelheiten des Verfahrens)
- Eignungs- und Zuschlagskriterien
- Vertragsunterlagen
  - Leistungsbeschreibung
  - Vertragsbedingungen (VOL/B)

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

### ■ Vergabeunterlagen (§§ 21, 29 UVgO)

- müssen unter einer elektronischen Adresse
  - unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar sein.
- Eine andere geeignete Bereitstellung ist zulässig, wenn keine allgemein verfügbaren oder verbreiteten elektronischen Mittel zur Verfügung stehen
  - keine Kompatibilität
  - keine verarbeitbaren Dateiformate oder Lizenzschutz
  - besondere Bürogeräte

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

- **Bekanntmachung** (§§ 27 ff. UVgO)
  - Zu vergebender Auftrag: Auftragsbekanntmachung
  - Beschafferprofil
    - Informationen zu (laufenden/geplanten) Vergabeverfahren
    - Kontaktstelle
    - Anschrift, Telefon, Telefax
    - E-Mail
  - Auftragsbekanntmachung muss über [www.bund.de](http://www.bund.de) recherchierbar sein

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

- **Bekanntmachung** (§§ 27 ff. UVgO)
  - Vergebener Auftrag: Vergabebekanntmachung (§ 29 Abs. 1 UVgO)
    - Veröffentlichungspflicht bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb:
      - Auftragswert ab 25.000 Euro
      - mind. 3 Monate lang ab Auftragserteilung
      - u.a.: Auftraggeber
      - Auftragnehmer
      - Verfahrensart
      - Angaben zur Leistung
      - Zeitraum der Leistungserbringung

# Die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)

## Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

- **Zuschlagskriterien; Angebotswertung** (§§ 41 ff. UVgO)
  - Wirtschaftlichstes Angebot – bestes Preis-/Leistungsverhältnis
  - Verbindung/Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand
  - Vorgabe von Festpreisen zulässig
  - Einbeziehung von Lebenszykluskosten zulässig

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

### ■ **Zuschlagskriterien; Angebotswertung** (§§ 41 ff. UVgO)

- Kriterien:
- qualitative, umweltbezogene, soziale Aspekte
  - Technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit
  - Organisation, Qualifikation, Erfahrung des betrauten Personals
  - Verfügbarkeit von Kundendienst, Lieferbedingungen, Termin
- Die Kriterien müssen nach der Bewertung die Bildung einer Rangfolge gewährleisten
  - Willkürverbot!
  - Angabe der Gewichtung oder der Bewertungsmatrix einschließlich der erreichbaren Punktzahl



## Sonderregelungen

- **Soziale und andere besondere Dienstleistungen** (§ 49 UVgO)
- **Vergabe freiberuflicher Leistungen** (§ 50 UVgO)
- **Verteidigungs- und sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge** (§ 51 UVgO)
- **Planungswettbewerbe** (§ 52 UVgO)
- Besondere Ausnahmen bei Vergaben durch  
**Auslandsdienststellen** (§ 53 UVgO)

### Soziale, freiberufliche und Vtg./Sichh Dienstleistungen

(s.

§ § 49 – 51 UVgO)

- **Freiberufliche Dienstleistungen** (§ 50 UVgO-E)
  - Einbeziehung in die UVgO!
    - weiterhin Verweis auf den Katalog in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG
  - Vergabe im Wettbewerb (Übernahme **der** Regelung aus der VV zu § 55 BHO)
  - Inhaltlich und verfahrensmäßig *de facto kein Unterschied* zur früheren VOL/A-1. Abschnitt (§ 1 VOL/A)



## Freiberufliche, soziale und Vtg./Sichh Dienstleistungen

(s. §§ 49 – 51 UVgO-E)

- **Soziale und andere besondere Dienstleistungen** (§ 49 UVgO)
  - Vorschrift ersetzt die bisherigen „nachrangigen“ Dienstleistungen
    - *erfasst u.a.:* Soziale Dienstleistungen (s. § 130 GWB)
    - ***nicht umfasst:*** freiberufliche Leistungen (s. § 49 Abs. 1 S. 3 UVgO)!
  - Besonderer Schwellenwert von < 750 000 Euro



## Freiberufliche, soziale und Vtg./Sichh Dienstleistungen

(s. §§ 49 – 51 UVgO-E)

- **Soziale und andere besondere Dienstleistungen** (§ 49 UVgO)
  - grds. „freie Wahl“ der Verfahrensarten
  - Mehr Spielraum bei der Festlegung von Zuschlagskriterien:
    - Berücksichtigung von Erfolg und Qualität erbrachter Leistungen
    - Eingliederungsquoten; Abbruchquoten; erreichte Bildungsabschlüsse; Beurteilung der Vertragsausführung



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

# Vielen Dank!



**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**  
**Hans-Peter Müller**  
**Referat IB6**  
**Villemombléstraße 76**  
**53123 Bonn**  
**[hans-peter.mueller@bmwi.bund.de](mailto:hans-peter.mueller@bmwi.bund.de)**